

Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die königliche Amtshauptmannschaft, das königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Inserate werden mit 20 Pf. für die Spaltenbreite und 15 Pf. die Spaltenhöhe oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweispaltige Zeile 65 bez. 60 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingeladene, im redaktionellen Teile, die Spaltenzeile 50 Pf.

Nr. 228

Montag den 30. September 1918 abends

84. Jahrgang

Höchstpreise für Milch, Butter, Quark und Quarkkäse.

Auf Grund der Verordnung des kgl. Ministeriums des Innern vom 11. September 1918, Verordnung über Milchhöchstpreise betr., werden vom 1. Oktober 1918 ab folgende Höchstpreise festgesetzt:

A. für Milch:

- Erzeugerhöchstpreis für 1 Liter Vollmilch:
 - 40 Pf. ab Stall
 - 42 . frei Abgangstation oder frei Verbrauchsort } im Groß- oder Molkerei, } verkauf
 - 42 . ab Stall im Kleinverkauf.
- Erzeugerhöchstpreis für 1 Liter Magermilch oder Buttermilch:
 - 18 Pf. ab Stall
 - 20 . frei Abgangstation oder frei Verbrauchsort } im Groß- oder Molkerei } verkauf
 - 20 . ab Stall im Kleinverkauf.
- Ladenpreis:
 - 48 Pf. für 1 Liter Vollmilch,
 - 26 . . . 1 . Magermilch oder Buttermilch.

d) Für Zubringen ins Haus oder beim Verkauf ab Wagen darf überall nicht mehr als 3 Pf. pro Liter zum Ladenpreis aufgeschlagen werden.

Die Ortsbehörden werden ermächtigt, niedrigere Kleinverkaufs- und Ladenpreise festzusetzen.

B. für Butter:

- Erzeugerhöchstpreis für 1 Pfund Landbutter:
 - 3,80 M. bei Verkauf ab Gehöft an zugelassene Aufkäufer,
 - 3,90 . bei Ablieferung durch den Erzeuger an eine Sammelstelle des Bezirks,
- Verkaufspreis der Aufkäufer:
 - 3,95 M. frei Sammelstelle des Bezirks,
- Verkaufspreis der Ortsammelstellen:
 - 1. 4,00 M. bei Lieferung frei Bezirksammelstelle,
 - 2. 4,22 . *) im Kleinverkauf an Verbraucher.
- Verkaufspreis der Bezirksammelstellen:
 - 1. 4,05 M. ab Sammelstelle, einschl. Verpackung, ohne Fracht, bei Lieferung an Bedarfsgemeinden des Bezirks,
 - 2. 4,17 . *) desgl. an Sammelstellen außerhalb des Bezirks,
 - 3. 4,22 . *) im Kleinverkauf an Verbraucher.
- Verkaufspreis der gewerblichen Molkereien:
 - 1. 4,00 M. ab Molkerei, einschl. Verpackung, ohne Fracht, bei Lieferung an Ortsammelstellen des Bezirks,
 - 2. 4,17 . *) desgl. bei Lieferung an Sammelstellen außerhalb des Bezirks.

C. für Quark:

Für je ein Pfund Speisequark mit einem Wassergehalt von höchstens 75 % (Quitt- und Stiche!):

- 73 Pfennig beim Verkauf vom Erzeuger an den Aufkäufer,
 - 80 frei Ortsammelstelle,
 - 80 Aufkäufer frei Ortsammelstelle,
 - 104 von der Orts- oder Bezirksammelstelle an den Verbraucher,
 - 97 von der Ortsammelstelle an die Bezirksammelstelle oder an eine andere Ortsammelstelle frei Abgangstation einschl. Verpackung,
 - 100 von der Bezirksammelstelle an auswärtige Sammelstellen frei Abgangstation einschl. Verpackung.
- Sammelstellen zahlen zu d: 4 Pf. } an den Kommunalverband
zu f: 6 . }
- 104 Pfennig beim Verkauf von der gewerblichen Molkerei an den Verbraucher,
 - 94 von der gewerblichen Molkerei an eine Orts- oder Bezirksammelstelle des Kommunalverbandes frei Abgangstation einschließlich Verpackung,
 - 100 von der gewerblichen Molkerei an auswärtige Sammelstellen frei Abgangstation einschließlich Verpackung.
- Molkereien zahlen zu g: 7 Pf. } an den Kommunalverband.
h: 7 . }
i: 13 . }

Die Verpackung ist bei Versand in allen vorstehenden Fällen an die abliefernde Stelle (Molkerei, Ortsammelstelle, Bezirksammelstelle) frachtfrei zurückzusenden.

*) zu c, 2, d, 2 und 3, c, 2 einschl. 12 Pf. Abgabe an die Bezirkskasse zur Verbilligung der Milch an die Minderbemittelten.

D. für Quarkkäse:

Für je ein Pfund versandfertig en Quarkkäse:

(Als „versandfertig“ ist Käse zu bezeichnen, der in der Reife soweit vorgeschritten ist, daß er, ohne zu verderben, auch in der wärmeren Jahreszeit einen längeren Bahntransport auszuhalten vermag.)

- 1,70 M. beim Verkauf vom Hersteller frei Ortsammelstelle,
- 1,80 . beim Versand von der Ortsammelstelle oder Molkerei an auswärtige Sammelstellen frei Abgangstation einschl. Verpackung,
- 1,95 . beim Verkauf von der Ortsammelstelle an den Verbraucher,
- 2,00 . desgl. dann, wenn der Quarkkäse inzwischen „vollreif“ geworden ist.

Die Anfertigung von Quarkkäse ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß Butter, Quark und Quarkkäse nur an zugelassene Aufkäufer oder an die Ortsammelstelle des Erzeugungsortes abgeliefert werden dürfen.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Dippoldiswalde, den 27. September 1918.
Nr. 4584c Mob. II. Der Kommunalverband.

Beihilfen zur Verbilligung der Milch für die minderbemittelte Bevölkerung.

1. Vom 1. Oktober 1918 ab bis auf weiteres werden an ständig im hiesigen Kommunalverband wohnende Haushaltungsvorstände mit einem Jahreseinkommen bis einschließlich 4300 M. auf Antrag

- für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, soweit sie nicht gestillt werden, für täglich je einen Liter Vollmilch,
- für stillende Frauen, täglich für jeden Säugling für einen Liter Vollmilch,
- für schwangere Frauen in den letzten drei Monaten vor der Entbindung für täglich dreiviertel Liter Vollmilch und
- für Kranke, soweit die Kosten für die Milch nicht von einer Krankenkasse oder einer anderen öffentlichen Kasse getragen werden, für die mit besonderer Genehmigung des Kommunalverbandes freigegebene Milchmenge

Geldbeihilfen in der Höhe von zehn Pfennigen für einen Liter Vollmilch gewährt.

Milchselbstversorger erhalten keine Beihilfe.

2. Für jede Beihilfe werden von der Wohnortsgemeinde Gutscheine des Kommunalverbandes zugleich mit den Milchbezugskarten ausgegeben.

3. Die Milchlieferer haben diese Gutscheine in Zahlung zu nehmen, sie gelten nur in dem aufgedruckten Zeitraum.

Von den Milchlieferern sind die Gutscheine spätestens drei Tage nach Ablauf des aufgedruckten Zeitraums, wochenweise gesammelt, bei ihrer Wohnortbehörde einzulösen. Später eingereichte Gutscheine werden nicht eingelöst.

4. Zu widerhandlungen werden nach § 17 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die gleiche Strafe trifft den, der sich mehr Gutscheine verschafft, als ihm nach dieser Bekanntmachung zustehen.

Dippoldiswalde, am 28. September 1918.
Nr. 4740 d Mob. II. Der Kommunalverband.

Brot- und Mehlversorgung.

I. Brotmarken.

Vom 30. September 1918 an erhalten

- Kinder im 1. Lebensjahre 1 Pfund
- Kinder vom Beginn des 2. bis zum vollendeten 6. Lebensjahre 3 Pfund
- alle über 6 Jahre alten Personen (ausschließlich Schwer- und Schwerstarbeiter) 4 Pfund
- Schwerarbeiter 5 Pfund
- Schwerstarbeiter — soweit sie anerkannt sind — und zwar von der Gemeinde 5 Pfund und außerdem von ihrem Betriebsunternehmer 2 Pfund, insgesamt also 7 Pfund

Brot wöchentlich.

Eine Zulage von 1 Pfund Brot wöchentlich erhalten

- Schwangere vom 6. Monat der Schwangerschaft an,
 - stillende Mütter während der Stillzeit,
 - nichtstillende Mütter während der ersten 6 Wochen nach der Entbindung.
- Das Vorliegen der Voraussetzungen zu a bis c ist der Brotkartenausgabestelle durch das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme nachzuweisen.

Als Schwerarbeiter im Sinne von 1 Ziffer 4 gelten und haben infolgedessen, ohne Rücksicht auf das Einkommen, 5 Pfund Brot zu erhalten: